

Vorwort - Firmengrundsätze der Peter Riegel Weinimport GmbH

Die nachfolgenden Grundsätze sind wesentliche Bestandteile unserer Firmenpolitik und rechtlich bindender Teil der **Allgemeinen Einkaufsbedingungen**:

(1) Ökologie und Nachhaltigkeit

Unser Unternehmen ist aus der ökologischen Bewegung heraus entstanden und lebt von dem Anspruch ökologische Grundsätze zu verwirklichen und die Natur zu schützen. Unser nachhaltiges Handeln ist dabei geprägt von dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen. Mit unserer langfristigen und zukunftsorientierten Denkweise möchten wir Verantwortung für Mensch, Natur und Umwelt übernehmen und diese für künftige Generationen erhalten. Deshalb vertreiben wir Produkte, die den Grundsätzen der EU-Öko-Verordnung entsprechen und nach dieser zertifiziert sind. Dieses Verständnis von Ökologie erwarten wir auch von unseren Lieferanten – in ihrer Denkweise und in ihrem täglichen Handeln.

(2) Compliance

Wir setzen voraus, dass Gesetzen, Regeln und Richtlinien eingehalten werden. Das Handeln nach den Grundsätzen des Compliance dient zum Schutz von Menschen, Natur und Umwelt. Dieses Verhalten und Handeln ist für uns selbstverständlich und wir erwarten dies auch von unseren Lieferanten. Das bedeutet, wir handeln nicht mit Lieferanten in deren Unternehmen Korruption, Diskriminierung, Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder körperliche Strafen praktiziert oder geduldet werden. Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen werden von uns vorausgesetzt. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dass die Arbeitsbedingungen (Zeit, Lohn, Arbeitssicherheit, Schutz von jugendlichen Arbeitern) entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes eingehalten werden und keine prekären Arbeitsverhältnisse vorliegen.

(3) Lieferantenbeziehung

Das Wort Nachhaltig trifft nicht nur auf die Produkte zu, die wir vertreiben. Wir streben dauerhafte und partnerschaftliche Lieferantenbeziehungen an, die geprägt sind von Zuverlässigkeit, Qualität, Ehrlichkeit und Verantwortung. Der Umgang miteinander sollte fair und menschlich sein. Als Importeur vertreten wir die Interessen der Erzeuger gegenüber den Kunden und umgekehrt. Dabei ist es uns wichtig, dass Lieferanten durch uns gut am Markt vertreten werden.

(4) Kommunikation und Information

Um jederzeit auf Veränderungen, Entwicklungen oder neue Anforderungen reagieren zu können, ist eine schnelle funktionierende Kommunikation von grundlegender Bedeutung. Deshalb bemühen wir uns, unsere Kunden und Lieferanten stetig über aktuelle Gegebenheiten zu informieren, sofern diese relevant sind. Diese Offenheit und das aktive aufeinander zugehen und informieren erwarten wir auch von unseren Lieferanten.

(5) Qualitätsmanagement

Ziel unseres Qualitätsmanagements ist es, dass unsere Kunden zurückkommen – und nicht unsere Weine. Dabei möchten wir, unseren Kunden einen qualitativ guten sowie einwandfreien und sicheren Wein liefern. Unser Qualitätsmanagement sorgt dafür, dass Produktsicherheit und Qualität im Unternehmen geplant und gesteuert werden. Dabei beinhaltet unser systematisch aufgebautes Qualitätsmanagement die Bausteine Food Safety (Lebensmittelsicherheit), Food Defense (Lebensmittelschutz) und Food Fraud (Lebensmittelbetrug) sowie ein durchdachtes Risiko- und Krisenmanagementsystem. Wir erwarten auch von unseren Lieferanten ein etabliertes Qualitätsmanagementsystem, das Risiken auf ein Minimum reduziert und rechtzeitig erkennt.

AEB – Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich & Allgemeines

- a. Die Vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen (insbesondere Bestellungen) zwischen uns (Peter Riegel Weinimport GmbH) und unseren Lieferanten (Produzenten, Dienstleister). Abweichende Lieferbedingungen der Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir diesen in schriftlicher Form zugestimmt haben.
- b. Die vorangehenden Firmengrundsätze sind ebenfalls Bestandteil der AEB.
- c. Sofern keine weitere Vereinbarung vorliegt, gelten die vorliegenden AEB für alle Bestellungen, die wir bei unseren Lieferanten aufgeben. Wir behalten uns das Recht vor einzelne Bedingungen individuell mit unseren Lieferanten zu vereinbaren.
- d. Für nicht in den AEB geregelte Themen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

II. Allgemeine Anforderungen an Lieferanten

- a. **BNN-STANDARDS:** Die von uns gekauften Weine müssen den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung entsprechen (VO 834/07, 889/08 sowie deren zukünftige Aktualisierungen, insbesondere der VO 2018/848). Es werden ausschließlich Weine gemäß den Normen des BNN akzeptiert, siehe Orientierungswert BNN unter dem folgenden Internetlink: <http://n-bnn.de/downloadbereich>
- b. **LEBENSMITTEL-HYGIENE:** Die jeweils geltenden Vorschriften zur Lebensmittel-Hygiene, insbesondere die VO (EG) 852/2004, die VO (EG) 2073/2005 sowie die LMHV samt allen Anhängen in allen Betriebsstätten, einschl. aller Fahrzeuge, müssen von allen Mitarbeitern des Lieferanten eingehalten werden.
- c. Alle Mitarbeiter des Lieferanten müssen hinsichtlich ihrer Eignung, Fähigkeit etc. vor Beginn der Arbeitsaufnahme hinsichtlich der Lebensmittel- und Personalhygiene, gesetzlichen Vorgaben sowie der Erzeugnissicherheit geschult werden. Diese Schulung muss 1 x jährlich wiederholt werden.
- d. Aktuelle Empfehlungen von BfR, FAO und WHO müssen eingehalten werden.
- e. **KONTAMINATIONEN:** Die Ware des Lieferanten entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 (Höchstgehalte für bestimmte Kontaminationen in Lebensmitteln) und der Verordnung Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln (KmV). Darüber hinaus trifft der Lieferant entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 28 Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe. Dazu gehören:
 - i. Angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zur Ermittlung von relevanten Risiken der Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe
 - ii. Die systematische Identifizierung der kritischen Kontrollpunkte

- iii. Angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken.
- iv. Regelmäßige Überprüfung des Risikomanagements.
- f. **VERBANDS-ZERTIFIKATE:** Sofern weiter Verbands-Zertifizierungen vorliegen, legt der Lieferant diese in der gültigen Fassung vor. Verliert der Lieferant den Status der Verbandszugehörigkeit so hat er uns dieses unverzüglich mitzuteilen.

III. Allgemeine Produktanforderungen

- a. Alle gelieferten Produkte (inkl. derer Beschaffenheit und Deklaration) müssen den deutschen und EU-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- b. Die gelieferte Ware muss den vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen, in einwandfreiem Zustand geliefert werden und nach gesetzlichen Bestimmungen produziert worden sein.
- c. **BIO-STATUS:** Der Lieferant darf die Weine aus biologischem Landbau gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 (sowie deren zukünftigen Aktualisierungen, insbesondere der VO 2018/848), 889/2008 und 203/2012 in der aktuellen Fassung verarbeiten und in Verkehr bringen. Das aktuelle Betriebszertifikat schickt uns der Lieferant in elektronischer Form zu. Nach Ablauf der Geltungsdauer schickt uns der Lieferant automatisch das neue Zertifikat zu.
- d. **GVO:** Der Lieferant liefert, keine Produkte die mithilfe von GVO (gentechnisch veränderten Organismen) hergestellt wurden oder der Kennzeichnungspflicht für GVO nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 unterliegen.
- e. **ROHWAREN:** Für alle bezogenen Rohwaren, die bei der Produktion verwendet werden, müssen Spezifikationen vorliegen, stets aktuell und eindeutig formuliert sein und den gültigen rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Einhaltung wird vom Lieferanten überwacht.
- f. **BIO-ROHSTOFFE:** Jegliche Rohstoffe, die zur Herstellung des Produktes eingesetzt werden, müssen ebenfalls der Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 (zukünftig 2018/848) und der Durchführungsverordnung (EG) 889/2008 entsprechen und Bio-zertifiziert sein. Die Beschaffung und der Einsatz dieser Rohstoffe müssen dokumentiert werden.
- g. Das **FREMDKÖRPERRISIKO** muss nach menschlichem Ermessen und dem Stand der Technik entsprechenden Vorrichtungen etc. ausgeschlossen werden und die Freiheit von pathogenen Stoffen und schädlichen Mikroorganismen als gesichert gelten.
- h. **ALLERGENE:** Die hergestellte Fertigware und/oder eingesetzten Rohstoffe entsprechen den gesetzlichen Forderungen über die Verwendung von Zutaten mit allergenem Potential der Verordnung (EU) Nr.1169/2011 (Lebensmittel-Informationsverordnung) und werden nach dieser gekennzeichnet.

- i. VERBANDS-WEINE müssen sowohl am Produkt als auch in den Eingangsbelegen mit der entsprechenden Verbands-Kennzeichnung produktbezogen gekennzeichnet werden.
- j. estens eine Restlaufzeit des MHD von 18 Monate aufweisen.

IV. Angebote & Bestellungen

- a. BESTELLUNG: Erfolgt in schriftlicher Form und beinhaltet Artikel, Jahrgang, Preis, Menge und Lieferung. Jede Bestellung muss vom Lieferanten durch eine Auftragsbestätigung zugestimmt werden.
- b. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG: Erfolgt durch das zurücksenden der unterschriebenen Bestellung an den zuständigen Disponenten via E-Mail oder Fax (+49 7774 9313 812). Die Bestätigung muss innerhalb von 3 Werktagen erfolgen.
- c. ABWEICHUNGEN: Bei einer Auftragsbestätigung des Lieferanten, die von der Bestellung abweicht, kommt erst dann ein gültiger Kaufvertrag zustande, wenn die abweichende Auftragsbestätigung in schriftlicher Form von uns bestätigt wurde.

V. Preise, Rechnungen & Zahlungskonditionen

- a. PREISE: Die Preise, die zum Zeitpunkt der Bestellung einvernehmlich vereinbart wurden, sind bindend. Die Preise von deutschen Weinen enthalten alle gesetzlichen Verbrauchssteuern und Kosten der Verpackungslizenzen gemäß dem deutschen Verpackungsgesetz.
- b. RECHNUNG: Die Rechnung wird nach der Lieferung per E-Mail an rechnungswesen@riegel.de versendet.
- c. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN: 60 Tage ab Rechnungsdatum, wenn nicht anders vereinbart.
- d. ZAHLUNGSART: Die Rechnung wird von uns per Überweisung bezahlt.
- e. KENNZEICHNUNG: Produkte aus kontrolliert biologischem Anbau, Produkte aus der Umstellung auf biologischen Anbau und Verbands-Zertifizierte Produkte müssen auf der Rechnung entsprechend Ihrem aktuellen Status gekennzeichnet sein.
- f. PFLICHT ANGABEN: Die Rechnung enthält Menge, Bezeichnung, Jahrgang, die zugehörige(n) Bestellnummer, AP-/Losnummer.
- g. EMCS UND STEUERPFLICHTIGE WARE: Die vollständigen Dokumente zur EMCS-Anmeldung inklusive ARC-Nummer müssen vorgelegt werden.

VI. Lieferung

- a. Die ABHOLUNG der Ware erfolgt über unsere Spedition (sofern nicht anders vereinbart), welche die Abholung beim Lieferanten avisiert. In diesem Fall werden die Versandkosten von uns getragen. Der Gefahrenübergang findet bei der Abholung statt. Sofern eine Lieferung „frei Haus“ stattfindet, trägt der Lieferant die Kosten für den Transport. Der Gefahrenübergang findet dann mit dem Wareneingang statt.

- b. LIEFERTERMINE: Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Sofern der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant dazu verpflichtet uns dies unverzüglich zu melden. Dabei werden wir über den Grund sowie die Dauer der Lieferverzögerung informiert. Hat der Lieferant die Verzögerung zu verschulden so trägt er die hierdurch entstanden Kosten.

VII. Mängel, Reklamationen und Ansprüche

- a. MÄNGEL: Wird beim Wareneingang festgestellt, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten Ware entspricht oder beschädigt ist, melden wir dem Lieferanten unverzüglich die Mängel. Sonstige (versteckte) Mängel, die nicht sofort ersichtlich sind und erst später festgestellt werden, werden dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf das Argument der verspäteten Mängelrüge.
- b. BEHEBUNG VON MÄNGELN: Sofern Mängel auftreten, ist der Lieferant für die Beseitigung dieser in einer dafür angemessenen und vereinbarten Zeit zuständig. Dabei anfallende Kosten werden vom Lieferanten übernommen. Erklären wir uns bereit, die Beseitigung der Mängel zu übernehmen, so trägt der Lieferant die hierbei für Riegel entstehenden Kosten.
- c. Wird ein Rückruf oder eine Rücknahme durch den Lieferanten verschuldet, so trägt dieser die Kosten hierfür.

VIII. Qualitätsmanagement

Um die einwandfreie Qualität der Produkte zu gewährleisten setzt sich der Lieferant mit den Themen Food Defense (Lebensmittelschutz), Food Safety (Lebensmittelsicherheit) und Food Fraud (Lebensmittelbetrug) ausgiebig auseinander. Er implementiert Maßnahmen, die sich zum Lebensmittelschutz, der Lebensmittelsicherheit und gegen Lebensmittelbetrug eignen.

- a. Es muss eine dokumentierte Gefahrenanalyse zum Produktschutz (Food Defense) vorliegen und sicherheitskritische Bereiche sind identifiziert.
- b. Eine Schwachstellenanalyse zur Vermeidung von Lebensmittelbetrug liegt vor. Liegt diese nicht vor so bestätigt der Lieferant die Einhaltung nachfolgender Sachverhalte:
 - i. Der Herstellungsprozess wird im Sinne der Weinbuchführung und entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 dokumentiert. Aufgrund der umfassenden Dokumentation ist ein Betrug nur begrenzt möglich.
 - ii. Die Trauben stammen ausschließlich von den vom Lieferanten genutzten Weinbergen. Bei Verwendung von externem Lesegut ist der Einkäufer von Riegel zu informieren. Hierbei ist zu beachten, dass Dokumente zum Bio-Status des externen Lesegutes vorliegen müssen und der Einsatz des externen Lesegutes dokumentiert wird.

- iii. Der Erzeugungsprozess von der Lese bis zur Füllung in die Flasche (bei Fasswein bis zum fertigen Fasswein) wird komplett überwacht und dokumentiert. Ein Austausch des Lese-guts oder Zwischenproduktes wird ausge-schlossen.
 - iv. Der Prozess des Kelterns wird vollständig überwacht, kontrolliert und dokumentiert.
 - v. Der Lieferant bestätigt, dass den gelieferten Produkten keine unerlaubten oder nicht in den Spezifikationen enthaltenen Zutaten zugegeben wurden.
 - vi. Der Versand-Prozess von Fasswein wird überwacht. Verplombungen der Transport-fahrzeuge bzw. Tanks sind auf dem Liefer-schein vermerkt.

 - vii. Der Lieferant bestätigt, dass bei der Erzeu-gung und Verarbeitung die Auslagerung von Prozessen, wenn möglich vermieden wird. Sollte eine Auslagerung nicht ver-meidbar sein, so wird der Prozess vom Liefe-ranten streng überwacht und dokumentiert.
 - c. Wir behalten uns das Recht vor, analytische und sensorische Proben der Ware zu veranlassen. Außerdem besteht für uns die Möglichkeit den Lieferanten vor Ort spontan zu besuchen, um Audits und Begehungen durchzuführen. Diese dienen dazu, die Echtheit und die Qualität der gelieferten Produkte sicherzustellen.
 - d. **INFORMATIONSPFLICHT:** Der Lieferant infor-miert uns unverzüglich, wenn ihm bekannt wird oder der Verdacht besteht, dass die gelieferte Ware nicht von einwandfreier Qualität oder Si-cherheit ist.
 - e. Sollte der Lieferant an einer Stelle seiner Pro-zesskette den Verdacht haben, dass er den An-forderungen zur Vermeidung von Lebensmit-telbetrug oder den hier vorliegenden AEB nicht einhalten oder gerecht werden kann, so ver-pflichtet er sich uns unverzüglich darüber aktiv zu informieren.
- IX. Gerichtsstand**
- a. Als Gerichtsstand wird unter Kaufleuten das Landgericht Konstanz vereinbart.